

Erläuternde Bemerkungen zur TFLG-Novelle 1984 (LGBI 18/1983)

Als illustrativ und demaskierend erweisen sich die Erläuternden Bemerkungen (EB) zu der vom Landesgesetzgeber als Reaktion auf das Erkenntnis VfSlg 9336/1982 beschlossenen TFLG-Novelle 1984, worin es wörtlich heißt:

I. B. 4. Letzter Absatz der EB:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt dabei das Ziel, die bisherige Systematik und die bisherige Regelung möglichst weitgehend beizubehalten, um die Kontinuität der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis nicht plötzlich zu unterbrechen.“

.....

I. C. 2. Erster Absatz der EB:

„Der vorliegende Gesetzentwurf muß in erster Linie darauf Bedacht nehmen, daß im Einzelfall ergangene, rechtskräftig gewordene Entscheidungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Daher soll unter Beachtung der rechtlichen Kontinuität das bisher dem Gesetz zugrunde liegende Konzept nur insoweit den geänderten Verhältnissen angepasst werden, als den Gemeinden eine vom Verfassungsgerichtshof für unerlässlich erachtete stärkere Mitsprache eingeräumt wird. Bisher war das Gesetz darauf ausgerichtet, die im Eigentum der Gemeinde stehenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke ins Eigentum der Agrargemeinschaften zu übertragen.“

.....

„Zu Artikel II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass rechtskräftige Entscheidungen in anhängigen Verfahren weiterhin bestehen bleiben.“

Deutlicher kann wohl die Ignoranz des Landesgesetzgebers gegenüber dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSLG 9336/1982 nicht zum Ausdruck gebracht werden!